



# HESSISCHER LANDTAG

05. 11. 2010

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Schott (DIE LINKE) vom 21.09.2010**

**betreffend Anwendung der Fahrerlaubnisverordnung wegen  
Cannabis im Straßenverkehr**

**und  
Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

### **Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:**

Im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) werden rechtskräftige Entziehungen oder die rechtskräftige Versagung der Erteilung einer beantragten Fahrerlaubnis gespeichert. In das Register mit aufgenommen werden die Entscheidungsgründe, wobei diese regelmäßig zusammengefasst werden (z.B. Alkohol und Drogen [= Cannabis, Heroin, sonstige Drogen, Medikamentenmissbrauch]).

Eingetragen im ZFER werden rechtskräftige Entscheidungen. Aus dem ZFER geht deshalb nicht hervor, in wie vielen Fällen es trotz eingeleiteter Verfahren (aus welchen Gründen auch immer) nicht zum Entzug der Fahrerlaubnis gekommen ist.

Für die Fahrerlaubnisbehörden besteht keine Verpflichtung weitergehende interne Register im Sinne der Fragestellungen zu führen. Eine nachträgliche Erhebung der erfragten Daten ist nicht möglich.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Überprüfungen der Fahreignung wurden in Hessen gemäß § 46 Abs. 3 FeV in Verbindung mit § 14 FeV seit Einführung der FeV bis zur Entscheidung des BVerfG vom 20.6.2002 - Az. 1 BvR 2062/96 wg. Cannabis eingeleitet?
- Frage 2. Wie viele Überprüfungen der Fahreignung gemäß § 46 Abs. 3 FeV in Verbindung mit § 14 FeV wurden in Hessen nach der Entscheidung des BVerfG vom 20.6.2002 - Az. 1 BvR 2062/96 wg. Cannabis eingeleitet?  
Statistische Aufzeichnungen im Sinne der Fragestellungen liegen nicht vor und können auch nicht nacherhoben werden. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.
- Frage 3. Wie viele Überprüfungen wurden in Hessen seit Einführung der FeV wg. Alkohol eingeleitet?

Es wird zunächst auf die Vorbemerkungen hinsichtlich der Speicherung von Eintragungen im ZFER verwiesen. Bei den Eintragungen wird nicht hinsichtlich der Höhe der Blutalkoholkonzentration (BAK) differenziert.

Da eine medizinisch psychologische Untersuchung erst ab einer BAK von mehr als 1,6 Promille oder bei wiederholten Verstößen unterhalb dieser Grenze anzuordnen ist, lässt sich aus dem ZFER auch nicht ableiten, in wie vielen Fällen eine Eignungsüberprüfung im Sinne der Fragestellung erfolgt ist.

Aus der Statistik der Bundesanstalt für Straßenwesen, die auf der Basis der Mitteilungen der amtlich anerkannten Stellen zur Begutachtung der Fahreignung (BfI-Stellen) geführt werden, geht hervor, dass im Jahr 2009 bundes-

weit 49.798 Begutachtungen wegen eines erstmaligen oder wiederholten Alkoholdelikt durchgeföhrt wurden. Hinzu kommen 10.050 Untersuchungen mit einer Mehrfachfragestellung im Zusammenhang mit Alkohol (z.B. Alkohol und Betäubungsmittel/Medikamente).

Die Mitteilungen der BfI-Stellen differenzieren nicht danach, in welchem Bundesland die/der jeweils Untersuchte ihren/seinen Wohnsitz hat oder in welcher Untersuchungsstelle des jeweiligen BfI die Untersuchung durchgeföhrt wurde. Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist deshalb nicht möglich.

Frage 4. Wie wird gelegentlicher Cannabis Konsum von regelmäßigem Cannabiskonsum unterschieden?

Zunächst ist die Auslegung von Gesetzen Sache der Judikative. Indes ist in der höchst richterlichen Rechtsprechung ist bislang nicht abschließend geklärt, wann eine Einnahme im Sinne des Fahrerlaubnisrechts als "regelmäßig" gilt. Das Bundesverwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung vom 26.02.2009, Az 3 C 1.08, davon ausgegangen, dass derjenige, der "täglich, nahezu täglich oder gewohnheitsmäßig Cannabis einnimmt, im fahrerlaubnisrechtlichen Sinne "regelmäßig" konsumiert".

Der Begriff "gewohnheitsmäßiger Konsum" kann nach dieser Entscheidung nur die Funktion haben, Konsumformen zu erfassen, die eine seltenere Häufigkeit als täglich aufweisen. Daraus lässt sich zunächst folgern, dass es für die Regelmäßigkeit unabhängig von der Häufigkeit auch darauf ankommt, ob der Konsum regel- bis zwanghaft erfolgt, der Konsum sich also als integraler Bestandteil des Alltagslebens des Fahrerlaubnisinhabers darstellt. Damit scheidet es aber aus, einen Konsum, der zwar einem festen zeitlichen Muster folgt, aber aufs Ganze gesehen, ein seltenes Ereignis darstellt, allein wegen dieser Regelmäßigkeit als gewohnheitsmäßig zu bewerten.

Frage 5. Wie lange ist die Nachweisdauer von Cannabis-Konsum bei den angewendeten Drogenscreenings?

Im Kommentar zu den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung wird die Nachweisdauer für THC und seine Metabolite im Serum des Blutes nach Einzelkonsum mit 4 bis 6 Stunden; in den Fällen regelmäßigen oder wiederholten Konsums mit "gelegentlich auch über 24 Stunden" angegeben.

Nach der gleichen Quelle kann bei aktuellem Konsum neben THC-COOH auch der Metabolit 11-OH-THC nachgewiesen werden. In Abhängigkeit von Konsumpraxis und Metabolismus beträgt dessen Nachweisdauer zwischen einem und zum Teil mehr als fünf Tagen.

Die Nachweisdauer für den Hauptmetaboliten THC-COOH-Glucuronid beträgt bei dem sog. Probiertkonsum 2 bis 3 Tage, bei vereinzelt/gelegentlichem Konsum 2 bis 4 Tage, bei einem mehrfach wöchentlich stattfindenden Konsum ca. 5 bis 14 Tage und bei Dauerkonsum 2 bis 6 Wochen.

Frage 6. Wie viele Entziehungen der Fahrerlaubnis gem. § 46 Abs. 1 FeV wurden wegen Cannabis vorgenommen?

Die Frage lässt sich an Hand der vorliegenden Eintragungen im ZFER wegen der dort erfolgten Zusammenfassung der Entziehungsgründe nicht beantworten. Statistische Aufzeichnungen im Sinne der Fragestellung liegen auch nicht bei den Fahrerlaubnisbehörden vor und können auch nicht nachgehoben werden. Insoweit wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Aus der Statistik der Bundesanstalt für Straßenwesen, die auf der Basis der Mitteilungen der BfI-Stellen geföhrt werden, geht hervor, dass im Jahr 2009 bundesweit 15.536 Begutachtungen wegen Betäubungsmittel- und Medikamentenauffälligkeit durchgeföhrt wurden. Hinzu kamen 4.337 Untersuchungen mit einer Mehrfachfragestellung im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln (z.B. BTM/Medikamente und allgemeine Verkehrsauffälligkeiten sowie BTM und Alkohol).

Die Mitteilungen der BfI-Stellen differenzieren weder danach, in welchem Bundesland die/der jeweils Untersuchte ihren/seinen Wohnsitz hat, noch danach, ob es sich um Cannabis oder ein anderes BTM im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes gehandelt hat. Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist deshalb nicht möglich.

Frage 7. Wie viele Entziehungen der Fahrerlaubnis wurden wg. Alkohol vorgenommen?

Nach der Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gab es in 2008 bundesweit 95.546 Entziehungen und in 2009 86.789 Entziehungen wegen Alkohol und anderer Drogen; davon entfallen 7600 bzw. 6.983 auf das Land Hessen.

Frage 8. Die FeV sieht unterschiedliche Maßnahmen zur Beseitigung von Eignungsmängeln vor. Für den Fall des gelegentlichen Cannabiskonsums und des (einmaligen) Auffallens im Straßenverkehr gibt es in § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV eine Kann-Vorschrift hinsichtlich der Anordnung einer MPU. Welche anderen Maßnahmen werden in Hessen angewendet?

§ 14 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) stellt eine Spezialvorschrift zu § 11 FeV dar. Er regelt, wann eine ärztliche Begutachtung bei Verdacht auf Einnahme bzw. Abhängigkeit von Betäubungsmitteln und Arzneimitteln sowie sonstigen psychoaktiv wirkenden Stoffen zu fordern ist. Es wird differenziert zwischen den Fragestellungen bei denen ein fachärztliches Gutachten erforderlich ist (Absatz 1 Satz 1 und 2 - Abhängigkeit oder Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes und den Fällen, in denen eine medizinisch-psychologische Untersuchung erforderlich wird (Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 - missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln) und sonstigen Stoffen sowie im Neuerteilungsverfahren nach vorausgegangenem Entzug aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe und nach § 46 Abs. 3 FeV wenn ein in der Vergangenheit liegender erwiesener Konsum von Betäubungsmitteln nicht zum Entzug der Fahrerlaubnis geführt hat, weil er z.B. der Fahrerlaubnisbehörde nicht bekannt geworden ist.). In den dort genannten Fällen ist die Fahrerlaubnisbehörde zwingend gehalten, die jeweils vorgesehene Untersuchung anzuordnen.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 4 FeV kann außerdem die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat.

Frage 9. Wie viele positive Überprüfungen der Fahreignung mittels einer MPU sind bekannt, bei denen gelegentlicher Cannabis-Konsum eingeräumt wurde?

Statistische Aufzeichnungen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor und können auch nicht nacherhoben werden. Insoweit wird auf die Vorbemerkungen sowie die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Nach Mitteilung des MPI der TÜV Hessen GmbH stellen Fragestellungen im Zusammenhang mit gelegentlichem Cannabiskonsum ein eher "seltenes Ereignis" dar. Eine gesonderte statistische Erfassung oder Auswertung der sehr wenigen Fälle erfolgt dort jedoch nicht.

Wiesbaden, 26. Oktober 2010

**Dieter Posch**